

***RICHTLINIEN FÜR DIE  
BÜRGERRECHTSDELEGATION  
VOM 16. JUNI 2008***

---



**AUSGABE  
31. JANUAR 2011**

---

<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
Art. 1 Qualitätssicherung	3
Art. 2 Informationskurse	3
Art. 2a Vorstellungsgespräch	3
Art. 3 Rechenschaftsbericht	3
Art. 4 Apéro für die neu eingebürgerten Personen	3
<b>PRÜFUNG DER EINBÜRGERUNGSGESUCHE</b>	<b>3</b>
Art. 5 Prüfung	3
Art. 6 Vorbesprechung	4
<b>EINLADUNG DER GESUCHSTELLENDEN</b>	<b>4</b>
Art. 7 Schriftliche Einladung	4
<b>EINBÜRGERUNGSGESPRÄCH</b>	<b>4</b>
Art. 8 Durchführung des Einbürgerungsgespräches	4
<b>BESCHLUSS</b>	<b>4</b>
Art. 9 Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gesuches	4
Art. 10 Form des Beschlusses	5
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
Art. 11 Einbürgerung ganzer Familien	5
Art. 12 Beizug einer Juristin oder eines Juristen	5
<b>TABELLE</b>	<b>6</b>

---

# Die Bürgerrechtsdelegation von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 27 - 35 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates

## ALLGEMEINES

---

### Art. 1 Qualitätssicherung

Die Bürgerrechtsdelegation (BüDe) führt im Rahmen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung regelmässig Workshops durch und fördert die Teilnahme ihrer Mitglieder an Weiterbildungen.

### Art. 2 Informationskurse

1 Um das politische Wissen sowie die Integration der Gesuchstellenden optimal zu fördern, führt die Caritas im Auftrag der BüDe Informationskurse durch. Diese sind von der BüDe zu organisieren und von den entsprechenden Gesuchstellenden in jedem Fall vor dem Gespräch beim zuständigen Departement zu besuchen. Die Administration erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Departement und der Caritas. Das Inkasso wird durch die Gemeinde Horw mit den ordentlichen Einbürgerungsgebühren erledigt.<sup>1</sup>

2 Der Besuch des Informationskurses ist für die Gesuchstellenden über 16 Jahre obligatorisch. In begründeten Fällen können Gesuchstellende vom Besuch dieses Kurses befreit werden.

### Art. 2a Vorstellungsgespräch<sup>2</sup>

1 Die Gesuchstellenden werden vom zuständigen Departement zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Diese müssen das Gespräch in deutscher Sprache führen können.

2 Am Gesprächstermin ist ein Fragebogen zu verschiedenen Themen auszufüllen (Bund, Kanton Luzern, Gemeinde Horw, Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebäude, persönliche Eingliederung usw.).

### Art. 3 Rechenschaftsbericht

An der ersten Einwohnerratssitzung des Amtsjahres gibt die Präsidentin oder der Präsident der BüDe einen kurzen Rechenschaftsbericht an die Mitglieder des Einwohnerrates ab.

### Art. 4 Apéro für die neu eingebürgerten Personen

Einmal pro Jahr bzw. jedes zweite Jahr findet in einem feierlichen Rahmen ein Apéro für die neu eingebürgerten Personen statt.<sup>3</sup>

## PRÜFUNG DER EINBÜRGERUNGSGESUCHE

---

### Art. 5 Prüfung

1 Auf Antrag des Gemeinderates prüft die BüDe die Einbürgerungsgesuche. Die Unterlagen der Gesuche werden von den Einwohnerdiensten in übersichtlichen Ordnern vollständig unterbreitet. Die Prüfung umfasst das Erfüllen der gesetzlichen Bestimmungen, den Nachweis über die Teil-

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 31. Januar 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 31. Januar 2011 (neu eingefügt)

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 31. Januar 2011

---

nahme am Informationskurs sowie die Integration der Gesuchstellenden. Die Gesuchstellenden müssen den Nachweis des Kursbesuches erbringen. Die BÜDe-Mitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zusätzliche Informationen einholen.

2 Die BÜDe nimmt Anmerkungen und Bedenken von Dritten zu Gesuchstellenden entgegen und lässt diese in ihre Prüfung einfließen.

3 Die BÜDe kann bei Referenzpersonen Auskünfte einholen. Die Auskünfte sind durch die Referenzpersonen schriftlich zu bestätigen.<sup>1</sup>

#### Art. 6 Vorbesprechung

1 Im Vorfeld an die Vorbesprechung nehmen die Mitglieder der BÜDe das Aktenstudium der von den Einwohnerdiensten vorgeschlagenen Einbürgerungsgesuche vor.

2 Die Gesuche werden an einer Sitzung vorbesprochen. Sofern es erforderlich ist, fordert die BÜDe nähere Informationen über die Gesuchstellenden und holt Referenzen ein.

---

### **EINLADUNG DER GESUCHSTELLENDEN**

#### Art. 7 Schriftliche Einladung

Bei einem positiven Vorbesprechungsentscheid werden die Gesuchstellenden schriftlich an eine Sitzung der BÜDe eingeladen.

---

### **EINBÜRGERUNGSGESPRÄCH**

#### Art. 8 Durchführung des Einbürgerungsgesprächs

Das Einbürgerungsgespräch gliedert sich wie folgt:

1. Die Präsidentin oder der Präsident begrüsst die Gesuchstellenden und lässt sie in kurzen Worten ihre persönliche Situation sowie die Motivation zur Einbürgerung schildern.
2. Die Mitglieder der BÜDe stellen an die Gesuchstellenden anhand eines Fragenkataloges mündliche Fragen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Kanton Luzern, zur Gemeinde Horw, zu Sitten und Brauchtum sowie zur Integration. Es können auch zusätzliche, zum Thema gehörende, Fragen zu aktuellen politischen Themen gestellt werden. Die Antworten dazu werden beim Entscheid entsprechend gewürdigt.

---

### **BESCHLUSS**

#### Art. 9 Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gesuches<sup>2</sup>

1 Direkt nach Abschluss des Einbürgerungsgesprächs beschliesst die BÜDe über die Zusicherung, die Sistierung oder die Ablehnung des Einbürgerungsgesuches.

2 Vor dem Beschluss werden die Antworten auf die Fragen resp. die Diskussion mit den BÜDe-Mitgliedern zum staatspolitischen Wissen und zum Stand der Integration in die hiesige Gesellschaft sowie die Deutschkenntnisse der Gesuchstellenden besprochen. Ferner wird die Akzeptanz der Rechtsordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung sowie Antirassismus miteinbezogen.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 31. Januar 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 31. Januar 2011

---

Art. 10  
Form des Beschlusses

1 Der Beschluss wird in Form eines Beschlusstextes, eines Sistierungsentscheides oder eines Negativentscheides gefällt.

2 Der Beschluss der BÜDe wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

---

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art. 11  
Einbürgerung ganzer Familien

Die BÜDe begrüsst es, wenn, sofern möglich, ganze Familien eingebürgert werden. Für Jugendliche, deren Gesuch in jenem der Familie integriert ist, wird ab dem vollendeten 14. Altersjahr ein separater Bericht und Antrag zuhanden der BÜDe verfasst; diese Personen erhalten auch eine separate Sitzungseinladung.

Art. 12  
Beizug einer Juristin oder eines Juristen

Für die Ausarbeitung eines Negativentscheides kann die BÜDe eine Juristin oder einen Juristen beiziehen.

Horw, 16. Juni 2008

Beatrice Heeb-Wagner  
Präsidentin

Franz Krieger  
Vizepräsident

---

**T a b e l l e****Änderungen der Richtlinien für die Bürgerrechtsdelegation vom 16. Juni 2008**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	31.01.2011	Art. 2, 4, 5 Abs, 3, 9	geändert
2	31.01.2011	Art. 2a	neu